

Betätigung der Juden in dem Gebiet, aus dem unsere Texte stammen. Denn anscheinend waren es in der Hauptsache jüdische Fernhändler, von denen man die für die mittelalterliche Küche so wichtigen Gewürze erwerben konnte. Daher hätte sich ein radikales Verbot des Kaufs von Gewürzen von jüdischen Händlern nicht durchsetzen lassen; man begnügte sich also damit, die *pigmenta* und die *fice* für den Gebrauch der Christen äußerlich und auch rituell – durch den Segenspruch – zu reinigen. Der Schlußteil des Kanons ist dann wieder ganz traditionell; Verbote, daß Juden christliche Unfreie oder Bedienstete beschäftigen dürfen, finden sich auch schon früher²⁶. Daß man dennoch damit rechnete, daß trotz dieses Verbots Christen in jüdischen Diensten standen, zeigt der letzte Absatz, in dem eigens untersagt werden mußte, die christlichen Dienstboten zum Bruch der Fastengebote zu verleiten.

Der letzte Text unserer Kanonesreihe gilt dem Kampf gegen den Aberglauben, wenn auch nicht ohne eigentümliche Besonderheiten. Die Absage an die Tagewahl für den Hochzeitstermin und für andere wichtige Vorhaben ist noch durchaus im traditionellen Rahmen des Kampfs gegen heidnische Relikte²⁷. Aber die ausdrückliche Erlaubnis, für den Aderlaß sowie zum Pflanzen und zum Fällen von Bäumen müsse auf die Mondphase geachtet werden, weil der Saft der Pflanzen und die Bewegung der Luft mit den Phasen des Mondes harmoniere, findet sich sonst in der kirchlichen Gesetzgebung nicht, wenn auch diese Vorstellungen in dem sehr verbreiteten Werk *Bedas De temporum ratione* vermittelt wurden²⁸. Da dieser Teil unseres Kanons einem Kapitel Martins von Braga, das im 9. Jahrhundert in mehreren vielfach benutzten Sammlungen greifbar war²⁹, diametral widerspricht, wird man hier ein bewußtes Absetzen von dieser sonst üblichen Ansicht sehen dürfen.

Wenn wir versuchen, den Charakter und die Herkunft der sechs Kanones zu bestimmen, muß zuerst die Frage beantwortet werden, ob sie vielleicht aus verschiedenen Quellen stammen und nur zufällig im Reginensis 1127 zusammengestellt worden sind. Allen sechs Kapiteln ist – im Unterschied zu den unmittelbar davor nachgetragenen älteren Kanones – gemeinsam, daß sie keine Inskription tragen. Allerdings muß gesagt werden, daß vor dem zweiten Kapitel eine Nummer (*LXVIII*) eingetragen ist, was dafür sprechen könnte, daß dieser Text aus einer umfangreichen Kapitelreihe (aus einer kirchenrechtlichen Sammlung oder von einem Konzil) ent-

²⁶) S. u. Anm. 26 und 27 zur Edition.

²⁷) S. u. Anm. 28 zur Edition.

²⁸) S. u. Anm. 31 zur Edition.

²⁹) S. u. Anm. 28 und 30 zur Edition.